

## Vorlage Nr. 15/376

öffentlich

**Datum:** 23.08.2021  
**Dienststelle:** Fachbereich 73  
**Bearbeitung:** Dr. Dieter Schatrmann

<b>Sozialausschuss</b>	<b>07.09.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>16.09.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>24.09.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>01.10.2021</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Leistungen für erwachsene Leistungsberechtigte in Kurzzeitwohnangeboten im Rheinland**

### Beschlussvorschlag:

Den folgenden Beschlussvorschlägen wird gemäß Vorlage 15/376 zugestimmt:  
1. Die Finanzierung der Leistungen des Kurzzeitwohnens erfolgt auch nach der Umstellung auf die neue Leistungs- und Finanzierungssystematik weiterhin als Tagessatz unter Einschluss der existenzsichernden Leistungen.  
2. Auf eine Einkommens- und Vermögensprüfung wird verzichtet.

### Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	Ab 2022 PG 087		
Erträge:		Aufwendungen:	186.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	186.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			186.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

LUBEK

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Im Rheinland gibt es ein besonderes Angebot.

Das Angebot heißt: Kurz-Zeit-Wohnen.

Das Angebot ist für Kinder oder Erwachsene mit Behinderungen,  
die zu Hause bei ihren Familien wohnen.

Manchmal brauchen die Familien eine kleine Pause.

Oder sie wollen in den Urlaub fahren.

Dann können die unterstützten Kinder oder Erwachsenen  
mit Behinderungen für kurze Zeit in einem Heim wohnen.



Der LVR hat nun entschieden:

So werden die Plätze im Kurz-Zeit-Wohnen in Zukunft bezahlt.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

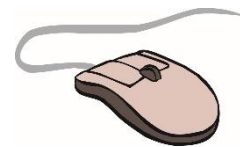
0221-809-6153



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier:

[www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung:

Das „Kurzzeitwohnen“ im Rheinland ist eine Leistung zur vorübergehenden Aufnahme von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Menschen mit Behinderungen in eine besondere Wohnform. Diese sind fachlich und konzeptionell auf diese Leistung ausgerichtet. Ziel des „Kurzzeitwohnens“ ist es, Leistungsberechtigten und deren Angehörigen eine „Auszeit“ vom manchmal anstrengenden Alltag im Zusammenleben zu gönnen. Das „Kurzzeitwohnen“ soll das Familiensystem entlasten, damit es langfristig stabil bleibt, und es bietet somit eine fachlich wünschenswerte und finanziell günstige Alternative zu einer dauerhaften Aufnahme in einer besonderen Wohnform.

Mit der Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes stellt sich die Frage, wie diese Trennung in Anbetracht des besonderen Charakters der Kurzzeitwohneinrichtungen (kurzfristige Aufenthalte) umgesetzt werden soll.

Weil der LVR aus fachlichen und finanziellen Gründen ein Interesse an der Inanspruchnahme von Kurzzeitwohneinrichtungen hat, sollte der Zugang zu dieser Leistung niedrigschwellig bleiben. Daher hat sich der LVR entschlossen, für die Zeit des Übergangs in die neue Leistungs- und Finanzierungssystematik die pauschale Tagessatzfinanzierung beizubehalten (s. Landesrahmenvertrag, Anlage U). Für die Zeit nach der Umstellungsphase wird vorgeschlagen, auch die Tagessatzfinanzierung (also Fachleistung der Eingliederungshilfe plus existenzsichernder Leistungen) beizubehalten, weil der Verwaltungsaufwand zur Trennung der Leistung, insbesondere auch für den leistungsberechtigten Menschen, deutlich ansteigen würde und höher würde als vor Einführung des BTHG. Die zusätzlichen Kosten für den LVR liegen bei max. 186.000 € p.a.

Des Weiteren wird vorgeschlagen, auf die Einkommens- und Vermögensprüfung bei den Leistungsberechtigten zu verzichten, die bislang keine SGB-IX-Leistungen oder nur kostenbeitragsfreie SGB IX-Leistungen in Anspruch genommen haben. Aufgrund des hohen Selbstbehaltes in Höhe von zurzeit 33.558,00 Euro pro Jahr bei Einnahmen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, 29.610,00 Euro pro Jahr bei Einnahmen aus nicht-sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und 23.688,00 Euro bei Renten, ist hier ohnehin nur mit einer geringen Anzahl an leistungsberechtigten Menschen zu rechnen, für die sich der hohe Aufwand zur Einkommens- und Vermögensprüfung nicht lohnen würde, insbesondere in Anbetracht der nur kurzfristigen Inanspruchnahme der Leistung.

Diese Vorlage berührt die Zielsetzung Z 2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/376:**

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung vom 09.12.2015 mit dem Beschluss über die Vorlage 14/824 den Ausbau des „Kurzzeitwohnens“ für Kinder, Jugendliche und Erwachsene beschlossen. Das „Kurzzeitwohnen“ bietet leistungsberechtigten Menschen der Eingliederungshilfe, die in ihrer Herkunftsfamilie leben, die Gelegenheit, für einen vorübergehenden Zeitraum in diesem besonderen Angebot im Sinne einer „Auszeit“ zu wohnen. Gleichzeitig kann das „Kurzzeitwohnen“ den Angehörigen von dem unter Umständen belastenden und anspruchsvollen Alltag Entlastung bieten. Die Kurzzeitwohneinrichtungen sind auf diese besondere Leistung hin konzipiert und ausgerichtet. Das „Kurzzeitwohnen“ nimmt eine wichtige Funktion zur Entlastung und damit Stabilisierung des familialen Systems ein.

Das „Kurzzeitwohnen“ ist – wie der Name sagt – auf kurzfristige und vorübergehende Besuche ausgerichtet.

Mit dem Bundesteilhabegesetz, der Überführung der Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in das SGB IX und insbesondere der Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen haben sich folgende Probleme ergeben:

1. Der LVR als Träger der Eingliederungshilfe ist bei erwachsenen Menschen seit dem 01.01.2020 nicht mehr zuständig für die Erbringung von existenzsichernden Leistungen. Für diese Leistungen ist der örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig. Mit dem Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX haben die Leistungsträger in der Anlage U jedoch zugesagt, **während** der Umstellungsphase das bisherige Verfahren (Finanzierung der Fachleistung zzgl. der existenzsichernden Leistungen) beizubehalten. Derzeit werden die Leistungen im Kurzzeitwohnen daher mit einem Tagessatz finanziert, der zwischen dem Leistungserbringer und dem LVR in Abhängigkeit von der Nutzung des Angebotes abgerechnet wird. Der Tagessatz enthält sowohl die Kosten für die Fachleistung als auch für die existenzsichernden Leistungen.

Die geschilderte Problematik bezieht sich ausschließlich auf Leistungen von erwachsenen Menschen mit Behinderungen, da die Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen nicht für die Erbringung von Leistungen für Kinder und Jugendliche gilt (vgl. § 134 SGB IX).

Es ist nun zu regeln, wie das Verfahren **nach** der Umstellungsphase aufgebaut werden soll. Der LVR hat ein Interesse daran, dass das Kurzzeitwohnen in Anspruch genommen wird, weil es zu einer Stabilisierung der Familie führt und eine fachlich wünschenswerte und finanziell günstige Alternative zu einer besonderen Wohnform bietet. Insofern ist der Zugang zu den Kurzzeitwohnangeboten barrierearm zu gestalten.

Es wird daher im Ergebnis vorgeschlagen, das jetzige Verfahren beizubehalten. Folgende Gründe stützen diesen Vorschlag:

1. Eine Aufteilung des jetzigen Tagessatzes in existenzsichernde Leistungen einerseits und Fachleistungen andererseits würde zu einem hohen, nicht zu vertretenden Verwaltungsaufwand bei allen Beteiligten führen. Die Leistungsberechtigten müssten einen Anteil ihrer Leistungen separat an den Leistungserbringer abführen, der

Leistungserbringer müsste diesen Anteil jeweils separat erheben und abrechnen. Der LVR als Leistungsträger müsste seinen Tagessatz um die existenzsichernden Leistungen kürzen. Die Hürden für die Inanspruchnahme der Leistung würden deutlich steigen.

2. Die Aufenthaltsdauer in den Kurzzeitwohneinrichtungen beträgt in der Regel wenige Tage, so dauerten im Jahr über 50% der Aufenthalte bis zu einer Woche, weitere rd. 30 % bis zu 2 Wochen (vgl. Datenbericht 2017). Insofern ist nicht damit zu rechnen, dass durch eine überlange Inanspruchnahme der Leistung zu hohe Einsparungen beim Leistungsberechtigten und zu hohe Kosten beim LVR entstehen.

3. Dieselbe Fragestellung ist auch beim LWL aufgetreten. Der LWL beabsichtigt, ebenso zu verfahren. Damit wären dann auch diesbezüglich einheitliche Lebensverhältnisse in NRW hergestellt.

Zusammengefasst wird daher vorgeschlagen, die jetzige Finanzierungssystematik beizubehalten. Bei einem kalendertäglichen Satz von derzeit 17 € ergeben sich bei 30 Plätzen im Kurzzeitwohnen für erwachsene Leistungsberechtigten bei einer 100%-Auslastung die maximale Summe von 186.000 €. Tatsächlich wird damit gerechnet, dass die Kosten deutlich niedriger liegen werden, da eine 100-Auslastung nicht zu erreichen ist.

Das vorgeschlagene Verfahren soll regelmäßig im Hinblick auf die entstehenden Kosten evaluiert werden.

2. Vor dem Hintergrund, dass eine dauerhafte Aufnahme von Leistungsberechtigten in einer Wohneinrichtung oder besonderen Wohnform vermieden werden und das Familiensystem im Rahmen des Kurzzeitwohnens kurzfristig unterstützt werden soll, ist ein schneller Zugang zu dieser Leistung entscheidend. Eine umfassende Prüfung von Einkommen und Vermögen, bezogen auf eine kurzfristige Aufnahme und einer kurzen Verweildauer, stellt daher eher eine Barriere für die Leistungsberechtigten und deren Angehörigen dar. Darüber hinaus steht der Verwaltungsaufwand in keiner Relation zu den geringen Einnahmen auf Grund des gestiegenen Selbstbehalts in Höhe von zurzeit 33.558,00 Euro pro Jahr bei Einnahmen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, 29.610,00 Euro pro Jahr bei Einnahmen aus nicht-sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und 23.688,00 Euro bei Renten.

Die Realisierung von den vorrangig einzusetzenden Leistungen der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI, der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI und der Leistung des Entlastungsbeitrages nach § 45b SGB XI bleiben davon unberührt.

Es wird vorgeschlagen, bei der Leistung des Kurzzeitwohnens auf eine Prüfung von Einkommen und Vermögen bei den Leistungsberechtigten, die bislang noch keine Eingliederungshilfeleistung in Anspruch genommen haben, zu verzichten.

Um Beschluss der beiden Vorschläge wird gebeten.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

